

Maßnahmen im Rahmen der Frühtherapie nicht zufriedenstellend. So wurde in 73,1 Prozent der Fälle Krankengymnastik, in 23,5 Prozent der Fälle Ergotherapie und in 31 Prozent Logopädie durchgeführt.

Weitere Datenauswertungen sowie eine Diskussion der Ergebnisse werden folgen. Der bisher verwendete Datensatz wird durch eine Arbeitsgruppe den Erkenntnissen der bisherigen Auswertungen angepasst mit dem Ziel, durch Reduktion der Zahl verwendeter Items die Akzeptanz zu verbessern.

Ab Herbst 2001 (Oktober/November) soll die Erhebung in mög-

lichst vielen Kliniken in Nordrhein erfolgen, um nach der Pilotphase repräsentative Datenmengen über die Versorgungswirklichkeit der Schlaganfallbehandlung in Nordrhein zu erhalten. Damit sollen möglichst vielen Kliniken Daten für die Schlaganfallbehandlung in ihrer eigenen Klinik im Rahmen dieses Qualitätssicherungsprojektes an die Hand gegeben werden. Die dabei gewonnenen Kenntnisse über die Abläufe von Behandlungen werden bei Einführung des neuen Klinik-Entgeltsystems nach den Diagnosis Related Groups (DRG's) für die einzelnen Kliniken immer wichtiger werden.

OSTEOPOROSE-FRÜHERKENNUNG

Für Apotheker unzulässig

Das Landgericht Wuppertal hat mit Urteil vom 7.8.2001 (Az: 11 O 55/01) einem Apotheker untersagt, für eine „Osteoporose-Früherkennung“ und für „Osteoporose-Messtage“ in einer Anzeige zu werben – insbesondere wenn dies in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer Beschreibung des Krankheitsbildes der Osteoporose geschieht.

Der Apotheker hatte in einem Anzeigenblatt mit dem Text: „Osteoporosefrüherkennung: Wir messen Ihre Knochendichte“ geworben. Zugeordnet war dieser Anzeige ein weiterer Text, der das Krankheitsbild Osteoporose beschrieb, der „Osteoporosemesstage“ ankündigte und der versprach, eine Knochendichtebestimmung helfe, das Risiko zu erkennen.

Nach Auffassung des Gerichts verstößt diese Werbung gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit § 1 des Heilpraktikergesetzes (HPG). Apotheker verfügten nicht über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem HPG. Unter Ausübung der Heilkunde sei jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen zu verstehen. Nach Auffassung des Gerichts beschränkte sich die Tätigkeit des Apothekers nicht auf die schlichte Messung der Knochendichte, sondern enthielt zugleich das Angebot einer Diagnose. Der Apotheker verschaffe sich durch Missachtung des HPG einen unberechtigten Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen Apothekern.

Dirk Schulenburg

URTEILE

MRT für Orthopäden fachfremd

Folge 7 der Reihe „Arzt und Recht“

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 31.1.2001 (Az: B 6 KA 24/00 R) entschieden, dass die Durchführung von MRT für Orthopäden grundsätzlich fachfremd ist. Zu Grunde lag die Klage eines Orthopäden gegen seine Kassenärztliche Vereinigung (KV) auf Genehmigung zur Durchführung kernspintomographischer Leistungen. Die KV hatte die Genehmigung unter Hinweis auf die Kernspintomographie-Vereinbarung (KernspinV) verweigert. Das BSG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen, da dieser nicht die fachliche Qualifikation nach der KernspinV besitze.

Gerade im Bereich der MRT komme der Qualitätssicherung eine besondere Bedeutung zu, da die Fehlermöglichkeiten hier wegen der Vielzahl veränderbarer und voneinander abhängiger Messparameter erheblich größer seien als bei allen anderen bildgebenden Verfahren. Bei der Frage, ob vertragsärztliche Leistungen einem bestimmten Fachgebiet zuzurechnen sind, sei auf die

Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer abzustellen. Nach der WBO würden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Kernspintomographie ausschließlich im Fachgebiet der Diagnostischen Radiologie erworben, nicht jedoch in der Orthopädie.

Damit seien Orthopäden nicht berechtigt, aufgrund der in der Weiterbildung erworbenen Qualifikation MRT-Untersuchungen durchzuführen. Die Qualifikationsanforderungen der KernspinV stellten für Orthopäden zudem lediglich nicht statusrelevante Berufsausübungsregelungen dar, sie seien nicht wesentlich und prägend für das Gebiet. Schließlich diene die Konzentration kernspintomographischer Leistungen bei dafür speziell und umfassend qualifizierten Ärzten gewichtigen Gemeinwohlbelangen, nämlich sowohl der Gesundheit der Versicherten als auch der finanziellen Stabilität und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung.

Dirk Schulenburg*

*Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.